

## I. Einberufung mit Tagesordnung der Versammlung

**Einladung zur  
Ordentlichen Generalversammlung 2022 der Energiegenossenschaft Windauf eG**  
am Mittwoch, den 01.06.2022, um 10:00 Uhr (MESZ),  
die als virtuelle Versammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder über einen Online-Versammlungsraum  
abgehalten wird  
(Einlass ist ab 9:00 Uhr möglich).

### TAGESORDNUNG

#### 1. Eröffnung und Begrüßung

#### 2. Bericht über den Jahresabschluss zum 31.12.2021

##### 2.1. Bericht des Vorstands, Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2021

##### 2.2. Bericht über das Ergebnis der gesetzlichen Prüfung durch den Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V., Frankfurt am Main

##### 2.3. Bericht des Aufsichtsrats

#### 3. Generaldebatte

#### 4. Beschlussfassungen

##### 4.1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021

Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats:

*Der Jahresabschluss der Energiegenossenschaft Windauf eG zum 31.12.2021 wird festgestellt.*

##### 4.2. Beschluss über die Verwendung des im Geschäftsjahr 2021 entstandenen Bilanzgewinns

Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats:

*Aus dem im Jahresabschluss der Energiegenossenschaft Windauf eG für das Geschäftsjahr 2021 ausgewiesenen Bilanzgewinn wird der, nach Bildung der Rücklage gemäß § 45 Absatz 2. der Satzung von EUR 46.492,33, verbleibende Restbetrag von EUR 681.466,68 auf neue Rechnung vorgetragen.*

##### 4.3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021

Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats:

*Den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird für dieses Geschäftsjahr Entlastung erteilt.*

#### **4.4 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021**

Beschlussvorschlag des Vorstands:

*Den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für dieses Geschäftsjahr Entlastung erteilt.*

#### **4.5.**

##### **Beschluss über die Änderung der Satzung in Absatz 2 von § 20 (Willensbildung)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Änderung der Satzung wie folgt zu beschließen:

In § 20 Absatz 2 werden die Worte „in dringenden Fällen“ ersatzlos gestrichen.

##### **4.6. Beschluss über die Änderung der Satzung in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 von § 25 (Konstituierung, Beschlussfassung)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Änderung der Satzung wie folgt zu beschließen:

In § 25 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „anwesend ist“ durch das Wort „mitwirkt“ ersetzt. In § 25 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „in dringenden Fällen“ ersatzlos gestrichen.

##### **4.7 Beschluss über die Änderung der Satzung im Abschnitt „Gliederung“, in § 26 Absatz 2 Buchstabe k), durch Anfügung eines Satzes 2 in § 27 Absatz 7, in § 28 Absatz 3, in § 32 Absatz 1 Sätze 1 und 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 sowie durch Einfügung von § 33a (Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung) und § 33b (Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton), in § 35 Absatz 1 Satz 3 sowie durch Einfügung eines Absatz 3 in § 35**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Änderung der Satzung wie folgt zu beschließen:

- 1) Die Gliederung wird wie folgt geändert:  
Nach der Angabe zu § 33 werden folgende Angaben eingefügt:  
„§ 33a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung“  
„§ 33b Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton“
- 2) In § 26 Absatz 2 Buchstabe k) werden nach dem Wort „Generalversammlung“ ein Komma und die Worte „die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 33a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 33a Abs. 5) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 33b)“ eingefügt
- 3) Dem § 27 Absatz 7 wird der folgende Satz 2 angefügt:  
„Die Regelung in § 33 a Absatz 4 bleibt unberührt.“

- 4) In § 28 Absatz 3 werden nach dem Wort „Tagungsort“ die Worte „oder deren ausschließliche und/oder elektronische Durchführung“ eingefügt.
- 5) In § 32 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „mit Handzeichen“ durch das Wort „offen“ und die Worte „mit Stimmzetteln“ durch das Wort „geheim“ ersetzt.
- 6) In § 32 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „durch Stimmzettel“ durch das Wort „geheim“ ersetzt.
- 7) In § 32 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „mit Stimmzetteln“ durch das Wort „geheim“ ersetzt.
- 8) In § 32 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „mit Handzeichen“ durch das Wort „offen“ ersetzt.
- 9) In § 32 Absatz 5 wird hinter dem Wort „hat“ das Wort „spätestens“ und hinter dem Wort „unverzüglich“ die Worte „nach der Wahl“ eingefügt
- 10) Nach § 33 werden die folgenden §§ 33a und 33b eingefügt:

#### **§ 33a**

##### **Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung**

1. Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
2. Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
3. Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsverfahren vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

4. Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 27 Absatz 5) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
5. Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

### **§ 33b**

#### **Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton**

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

- 11) In § 35 Absatz 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „Tag“ die Worte „oder Zeitraum“ eingefügt
- 12) In § 35 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
  3. Zusätzlich ist der Niederschrift in den Fällen der §§ 33 und 33 a ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken

**Energiegenossenschaft Windauf eG**

Itzehoe, 28.04.2022

Der Vorstand

Dr. Henning von Stechow

Andreas Neukirch